

3970 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll die Ausbildung aller einschlägigen Berufsgruppen auf die Besonderheiten der Hilfe und Pflege für ältere Menschen abgestimmt werden. Es soll daher die Ausbildung sowohl der diplomierten Pflegekräfte als auch der Hilfsdienste insbesondere um folgende wichtige Bereiche ergänzt werden:

- Stärkung der "sozialen Kompetenz";
- Geriatrie;
- Gerontopsychiatrie;

Mit diesem Gesetzesbeschluß soll auch der Beruf eines Pflegehelfers mit einer gegenüber dem bisherigen Stationsgehilfen erweiterten Ausbildung bzw. einem erweiterten Berufsbild geschaffen werden.

Durch diese erweiterte theoretische und praktische Ausbildung soll der Pflegehelfer zur Unterstützung von diplomierten Krankenpflegekräften, aber auch zur Unterstützung der von Ärzten und medizinisch-technischen Therapeuten durchgeführten Behandlungen sowohl im stationären Akutbereich als auch im stationären Langzeitbereich - insbesondere in Langzeitabteilungen von Krankenanstalten, in Pflegeheimen bzw. Pflegeeinheiten von Altenheimen - insbesondere aber auch im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, einsetzbar werden.

Für einen Übergangszeitraum bis 1996 sollen zur Vermeidung von Engpässen noch Stationsgehilfen tätig sein dürfen. Ab 1996 sollen grundsätzlich nur mehr die neugeschaffenen Pflegehelfer mit erweiterter Ausbildung und erweitertem Tätigkeitsprofil im Einsatz sein.

Die Erlangung der Berufsberechtigung als Pflegehelfer mit Zusatzausbildung soll schließlich auch für Absolventen einschlägiger Schulen - wie Schulen für Altenhilfe bzw. Altenpflege usw. - sowie für Mediziner vorgesehen werden. Letzteres entspricht dem Wunsch von Krankenanstalten, Jungmediziner in der Wartezeit auf den Turnus sinnvoll einsetzen zu können.

3970 d.B.

- 2 -

Im übrigen enthält der Gesetzesbeschluß einige redaktionelle Änderungen, deren Notwendigkeit sich aus den Erfahrungen der Vollziehung ergeben haben.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Karl Schlögl
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender